

Förderverein Grundschule Urdenbach e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Förderverein Grundschule Urdenbach e.V. mit Sitz in Düsseldorf - Urdenbach, Garather Straße 16, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Bildung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Urdenbach.

Hierbei soll insbesondere bei der Beschaffung von zusätzlichen Lern- und Unterrichtsmitteln, Unterstützung von Ausflügen, Förderung der Unfallverhütung und sonstigen schulischen Veranstaltungen geholfen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

(2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(3) Die ordentlichen Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins.

Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

(4) Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Vereinsführung hat ihnen Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit)
- b) durch Austritt

Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

c) durch Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Jahr findet mindestens eine Versammlung der ordentlichen und fördernden Mitgliederⁱ statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.

(2) Der Vorsitzendeⁱ oder der stellvertretende Vorsitzendeⁱ leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand außerordentliche

Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Bericht der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c) Entlastung des Vorstandes.

(4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antrag stellenden Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzendeⁱ
- b) der stellvertretende Vorsitzendeⁱ
- c) der Schatzmeisterⁱ

Diese stellen den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

(2) An den Vorstandssitzungen nehmen der Vorsitzendeⁱ der Schulpflegschaft und ein Vertreterⁱ der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Gleichzeitig werden 2 Rechnungsprüferⁱ für 2 Jahre gewählt.

(4) Der Vorsitzendeⁱ vertritt den Verein nach außen; er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzendeⁱ oder der Schatzmeisterⁱ. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(5) Der Schatzmeisterⁱ verwaltet die Gelder des Vereins. Zahlungen leistet er nur im Auftrage des Vorsitzendenⁱ bzw. des stellvertretenden Vorsitzendenⁱ.

(6) Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitgliedⁱ kommissarisch ernennen. Der komplette Vorstand kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung zurücktreten.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins (ordentliche und fördernde Mitglieder) zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Zahlung von Beiträgen freigestellt werden.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Düsseldorf zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 angegebenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Eingetragen im Vereinsregister Düsseldorf VR 5064 am 19.02.2009

ⁱ Sämtliche personenbezogenen Formulierungen in männlicher Form beinhalten ebenfalls die weibliche Form